

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

25. März 2014

9. April 2014

278

Richtplanung Graubünden/Region Valposchiavo

Anpassungen des kantonalen und regionalen Richtplans

- **Kantonale Richtplanung: Anpassungen bezüglich der Region Valposchiavo, diverse Themen**
- **Piano direttore regionale, estrazione sassi, ghiala e sabbia, deposito materiale, gestione dei rifiuti edili**
- **Piano direttore regionale, concetto di sviluppo delle acque, misure sostitutive, misure compensative**

1. Inhalt der Richtplananpassung

Das Vorhaben „Lagobianco“ ist für die Region Valposchiavo und Graubünden in Bezug auf die Energiewirtschaft von herausragender Bedeutung. Es führt zu erheblichen Veränderungen bezüglich der räumlichen Dispositionen im Valposchiavo. Neue Ansprüche treten auf und verändern bisherige räumliche Festlegungen.

Art. 9 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) bestimmt, dass der Richtplan anzupassen ist, wenn sich die Verhältnisse ändern, sich neue Aufgaben stellen oder gesamthaft bessere Lösungen möglich sind. Die vorliegenden Richtplananpassungen zeigen auf, wie sich die Verhältnisse ändern.

Betroffen von der Anpassung der kantonalen Richtplanung sind räumliche Festlegungen zu den Themen „Stromproduktion in grösseren Anlagen“ (Richtplan Graubünden, Kapitel 7.2.2, Abschnitt E, Objekt 13.VE.02), Naturschutz (Kapitel 3.7, Abschnitt E, 3.7-Auen-8, Objekt I-1254), Materialabbau und Materialverwertung (Kapitel 7.4, Abschnitt E, Entlassung der Objekte 11.VB.02, 13.VB01.1 und 13.VB.02 und Aufnahme des Objektes 13.VB.09.2), Abfallbewirtschaftung (Kapitel 7.5, Abschnitt E, Objekt 13.VD.09) sowie „Optionen freihalten“ (Anhang 1, Objekt 13.XY.01).

Die Anpassungen in der regionalen Richtplanung beziehen sich – ergänzend zum kantonalen Richtplan – auf Inhalte und Themen, die stufengerecht auf regionaler Ebene festgelegt werden. Namentlich sind dies das Abbau- und Deponiekonzept ergänzt mit kleineren, für die regionale Richtplanung relevanten Deponien (Volumen unter 100 000 m³); die Perimeter aus dem Gewässerentwicklungskonzept (GEK, Auftrag zum GEK gemäss Regierungsbeschluss Nr. 468 vom 25. Mai 2011) sowie Ersatz- und Kompensationsmassnahmen.

2. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans (KRIP) beinhaltet:

- Kanton Graubünden, Richtplananpassung Region Valposchiavo, diverse Themen, Richtplankarte im Massstab 1:55 000 mit Liste der räumlichen Festlegungen vom 3. April 2013 (deutsch und italienisch)
- Der dazugehörige erläuternde Bericht vom 3. April 2013 (deutsch und italienisch).

Die Genehmigungsvorlage zur Anpassung des regionalen Richtplans Valposchiavo (RRIP) gemäss Beschluss des Regionalvorstandes vom 21. Mai 2013 beinhaltet:

- Piano direttore regionale, estrazione sassi, ghiaia e sabbia, deposito materiale, gestione dei rifiuti edili, carta 1: 50 000 e relazione (italienisch)
- Piano direttore regionale, concetto di sviluppo delle acque, misure sostitutive, misure compensative, carta 1: 25 000 e relazione (italienisch).

Über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens von KRIP und RRIP innerhalb des Kantons und beim Bund sowie der Mitwirkung in der öffentlichen Auflage wurde ein Auswertungsbericht angefertigt. Aus diesem geht das Ergebnis der Prüfung der Vorschläge und Einwendungen hervor (Art. 7 Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden, KRVO). Der Auswertungsbericht datiert vom 3. April 2013 (deutsch und italienisch).

3. Verfahrenskoordination

Die Anpassung der Richtplanung erfolgte gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und der dazugehörigen Verordnung (KRVO) sowie den einschlägigen Gesetzesbestimmungen in RPG und der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV).

Das Konzessions- und anschliessende Projektgenehmigungsverfahren für Wasserkraftanlagen richtet sich nach Art. 52ff. bzw. 57ff. des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG). Im Verfahren zum Konzessionsgenehmigungsgesuch trifft die Regierung eine gesamtheitliche Interessenabwägung zum Konzessionsgenehmigungsgesuch „Lagobianco“. Die direkten projektbezogenen Auswirkungen des Projektes „Lagobianco“ werden in diesem Verfahren ermittelt, dokumentiert, abgewogen und entschieden. Bei diesem Verfahren wird ebenfalls der Bund begrüsst, wie dies auch beim kantonalen Richtplan der Fall ist.

Es wurde frühzeitig und partnerschaftlich zusammengearbeitet (Art. 14 KRG). Die öffentliche Auflage von Konzessionsgenehmigungsgesuch und Richtplanung (KRIP und RRIP) erfolgte gleichzeitig vom 3. Januar – 1. Februar 2012. Die Beschlussfassung zum Konzessionsgenehmigungsgesuch und zur Richtplanung erfolgt in zwei separaten Beschlüssen an der gleichen Regierungssitzung. Mit diesem abgestimmten, formell und materiell koordinierten Vorgehen werden das Erfordernis der Planabstimmung (Art. 2 RPG) sowie die Grundsätze der Koordination (Art. 25a RPG) erfüllt.

4. Ergebnisse aus den Verfahrensschritten

4.1 Ergebnisse der öffentlichen Auflage

Es gingen rund 35 Vorschläge und Einwendungen ein, die mehrheitlich Detailfragen des RRIP zum Korridor des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) betrafen. Die Detailfestlegung des GEK-Korridores wie auch der Landerwerb sind nicht Gegenstand des RRIP. Die parzellenscharfe Detailfestlegung des Korridors und der Landerwerb erfolgen in anderen Verfahren bzw. Arbeitsschritten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im gleichzeitig mit diesem Beschluss ergehenden Konzessionsgenehmigungsbeschluss für das Projekt "Lagobianco" punktuell eine parzellenscharfe Festlegung des Grenzverlaufs des GEK-Korridors direkt in der Konzessionsgenehmigung erfolgt.

4.2 Ergebnisse der verwaltungsinternen Verfahren

Mit Brief vom 30. November 2011 wurden die betroffenen Dienststellen (DS) der Verwaltung sowie die RhB zur Stellungnahme zu den Richtplanunterlagen eingeladen. Mehrheitlich gingen keine Einwände ein, oder es wurde Zustimmung ausgesprochen. Die wenigen Einwände und Bemerkungen konnten durch Anpassungen der Richtplandokumente aufgefangen werden. – Mit Brief vom 30. Juli 2013 wurden

die in Ziffer 2 aufgeführten Dokumente nochmals in eine Konsultation bei betroffenen DS und RhB geschickt. Es gingen keine Einwände ein, die der Anpassung von KRIP und RRIP entgegenstehen.

4.3 Ergebnisse der Vorprüfung des kantonalen Richtplans durch den Bund

Der Bund hat sich mit Bericht vom 20. März 2012 zur Vorlage geäußert. Zusätzlich zu den verschiedenen Bundesfachstellen äusserte sich zum Vorhaben auch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Alle Vernehmlassungen sind im Bericht des Bundesamtes für Raumentwicklung zusammengefasst. – Der Bund kann der Festsetzung des Vorhabens Lagobianco (Objekt 13.VE.02) unter dem Vorbehalt der abschliessenden Beurteilung der Wasserfassung Palü im Rahmen des Konzessionsprojekts zustimmen. Diese erfolgt in einem separaten Beschluss (siehe Punkt 3 des vorliegenden Beschlusses) und beinhaltet auch die Wasserfassung Palü.

Der Bund begrüsst verschiedene mit dem Vorhaben direkt oder indirekt verknüpfte zusätzliche Massnahmen, so z.B. betreffend Cambrenadelta, Naturschutzgebiete, GEK-Korridor. Gewünscht wird eine Abgrenzung der Flächen mit Qualität von Fruchtfolgeflächen (FFF), die im Gewässerraum liegen und vorderhand weiterbestehen, gegenüber denjenigen FFF-Flächen, welche infolge von Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen bei Projektrealisierung definitiv verloren gehen. Gewünscht wird sodann auch ein Nachweis zur gesamtkantonalen FFF-Bilanz. Dem Wunsch nach differenzierter Betrachtung der FFF wird – soweit dies in diesem Stadium der Projektentwicklung möglich ist – im Bericht zum Richtplan nachgekommen. Der Nachweis der gesamtkantonalen FFF-Bilanz erfolgt jährlich, indem berechnet wird, wieviel FFF mit Landwirtschaftszonen gesichert (Art. 30 RPV) sind. Der entsprechende Kurzbericht ist auf der Website des Amtes für Raumentwicklung einsehbar.

Dem Wunsch des Bundes, die Festlegungen des Richtplans zum Gewässerraum in Bezug auf die neuen Bestimmungen (Art. 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GSchG) zu überprüfen und anzupassen, kommt der Kanton im Rahmen der Konkretisierung des laufenden kantonalen Umsetzungsprojektes zur Ausscheidung der Gewässerräume (Regierungsbeschluss Nr. 467 vom 17. Mai 2011) und nicht in dieser Richtplananpassung nach.

Zusammenfassend kommen die Bundesstellen zum Schluss, dass den vorliegenden Richtplananpassungen zugestimmt werden kann.

4.4 Fazit

Über das Ergebnis der öffentlichen Auflage, des verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahrens und der Vorprüfung durch den Bund wurde ein Auswertungsbericht erstellt. Dieser ist Bestandteil der Richtplandokumente, wird von der Regierung zur Kenntnis genommen und auf dem Internet publiziert.

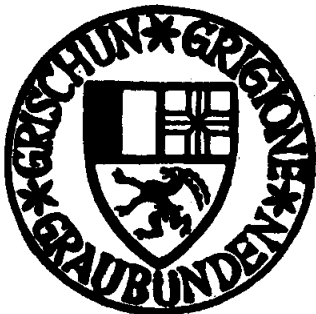
In materieller Hinsicht bestehen keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche den vorliegenden Anpassungen des KRIP und des RRIP entgegenstehen. Auch in formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des KRIP und für die Genehmigung des RRIP gegeben.

Gestützt auf Art. 14 und 18 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des kantonalen Richtplans (RIP2000) vom 3. April 2013 in den Bereichen **Stromproduktion In grösseren Anlagen** (Objekt 13.VE.02), **Naturschutz** (Objekt I-1254), **Materialabbau und Materialverwertung** (Entlassung der Objekte 11.VB.02, 13.VB01.1 und 13 VB.02; Aufnahme des Objektes 13.VB.09.2), **Abfallbewirtschaftung** (Objekt 13.VD.09) sowie **Optionen freihalten** (Objekt 13.XY.01) wird beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Die von der **Region Valposchlavo** am 21. Mai 2013 beschlossene Anpassung der regionalen Richtplanung in den Bereichen „estrazione sassi, ghiaia e sabbia, deposito materiale, gestione dei rifiuti edili“ und „concetto di sviluppo delle acque, misure sostitutive, misure compensative“ wird genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Der Auswertungsbericht vom 3. April 2013 zur öffentlichen Planaufgabe und zum Vernehmlassungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.

4. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen der jährlichen Sammelgenehmigung dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die Öffentlichkeit über die Richtplananpassung zu orientieren und den Richtplan im Internet nachzuführen.
6. Das ARE wird beauftragt, die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit der Anpassung des regionalen Richtplans zu dokumentieren.
7. Die Region wird ersucht, die betroffenen Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren.
8. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Dokumente RRIP
Region Valposchiavo	1	2 Originale
Amt für Natur und Umwelt	1	1 Kopie
Amt für Wald und Naturgefahren	1	1 Kopie
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	-
Amt für Energie und Verkehr	1	-
Rhätische Bahn	1	-